



Umsatzsteuerbefreite Verkäufe an Mitglieder der US-Streitkräfte



Für die in Deutschland stationierten amerikanischen Streitkräfte gibt es grundsätzlich die folgenden drei unterschiedlichen umsatzsteuerfreien Einkaufsarten:

1. **Umsatzsteuerfreie Einkäufe durch eine amtliche Beschaffungsstelle der Streitkräfte zum privaten Ver- oder Gebrauch der Angehörigen der Streitkräfte unter Verwendung der VAT-Formulare der VAT Offices. Der Abschluss von Verträgen über Versorgungsleistungen (Strom/Wasser/Gas, etc.) sowie von Laufzeitverträgen für Telekommunikationsdienstleistungen durch ein Mitglied der Streitkräfte unter Verwendung eines VAT-Formulars ist nicht gestattet.**
2. **Umsatzsteuerfreie Lieferungen von Versorgungsleistungen (s.o.) an die privaten Haushalte der Mitglieder der Streitkräfte im Wege eines Rahmenvertrags mit einer amtlichen Beschaffungsstelle.**
3. **Umsatzsteuerfreie Einkäufe für militärische oder dienstliche Zwecke durch eine amtliche Beschaffungsstelle (also wie ein Firmeneinkauf, wenn das Militär z.B. 500 Autoreifen oder Stromlieferungen für die Bürogebäude in Kasernen benötigt).**

Die nachfolgenden Abschnitte beziehen sich ausschließlich auf umsatzsteuerfreie Einkäufe durch eine amtliche Beschaffungsstelle zum privaten Ver- oder Gebrauch der Mitglieder der Streitkräfte gemäß Ziffer 1. Für die beiden anderen Alternativen (2./3.) nehmen Sie bitte Kontakt mit den unten genannten Ansprechpartnern auf. Im Übrigen verweisen wir auf die einschlägigen BMF-Schreiben zu den Voraussetzungen der Umsatzsteuerbefreiung für die Streitkräfte der Entsendestaaten und deren Mitglieder (BMF-Schreiben vom 22.12.2004 und nachfolgende Ergänzungen).

Dieses Dokument dient ausschließlich zu informativen Zwecken und wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Es ersetzt nicht die einschlägigen Bestimmungen des Bundesministeriums für Finanzen oder die Rücksprache mit Ihrem Steuerberater. Der Autor schließt jegliche Haftung aus.

Wer darf Umsatzsteuerfrei Einkaufen?

Die amtlichen Beschaffungsstellen der in Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte, die unter das Zusatzabkommen des NATO-Truppenstatus fallen, dürfen umsatzsteuerfrei einkaufen. Diese amtlichen Beschaffungsstellen können Beschaffungsaufträge zur Lieferung an die Mitglieder der Streitkräfte erteilen zum Bezug von Waren und Dienstleistungen für deren privaten Ge- oder Verbrauch.

Als Beispiel: In Deutschland stationierte Soldaten und Zivilangestellte des US-Militärs sowie deren Familienmitglieder können von den amerikanischen VAT Offices Beschaffungsaufträge erhalten, um im Namen und auf Rechnung der Streitkräfte Lieferungen oder Leistungen (z.B.

Bekleidung, Unterhaltungselektronik, Möbel und sonstige Einrichtungsgegenstände, Lebensmittel, Haustiere, Hotelübernachtungen und Reisen, Rechtsberatung, Reparaturen, Maklerkosten für Mietwohnungen, etc.) zum privaten Ver- oder Gebrauch umsatzsteuerfrei für die Lieferung bzw. Leistung direkt an sich einzukaufen.

Rechtlich betrachtet liegen zwei Leistungen vor: 1. der umsatzsteuerfreie Verkauf an die Beschaffungsstelle und 2. die Weitergabe dieser umsatzsteuerfreien Ware oder Dienstleistung von der Beschaffungsstelle an das Mitglied.

Warum dürfen Mitglieder der US-Streitkräfte in Deutschland umsatzsteuerfrei einkaufen?

Das Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut gewährt in Artikel 67 Abs. 3 eine Befreiung von der Umsatzsteuer für die in Deutschland stationierten Streitkräfte der Entsendestaaten.

Was darf steuerfrei gekauft werden?

Waren und Dienstleistungen, auf welche Umsatzsteuer anfällt, können, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, frei von der Umsatzsteuer eingekauft werden (kein Entfall der Versicherungssteuer oder andere Verbrauchssteuern). Grundsätzlich können alle Waren, Gewerke oder Dienstleistungen umsatzsteuerfrei bezogen werden, es bestehen aber einige Ausnahmen (s.u.).

Was darf NICHT steuerfrei mit VAT-Formularen gekauft werden?

Leistungen aus Dauerschuldverhältnissen aus Laufzeitverträgen mit monatlichen Zahlungen (z.B. Mobilfunk- und sonstige Telekommunikationsverträge mit festen Laufzeiten, Fitnessstudio-Mitgliedschaften, Versorgungsverträge wie Strom, Gas, Wasser, etc.), Waren für spekulative Zwecke (z.B. Goldmünzen), Leistungen oder Waren für die Sanierung oder Substanzerhaltung von Immobilien (z.B. nicht Bad-Sanierung, Fliesen, Duschwannen, Heizungsanlagen, Solarsysteme, Dachdeckerarbeiten, umfangreiche Elektroinstallationen, Austausch von Fenstern/Türen/Heizkörpern, Carports, Garagen, etc.). Dies gilt nicht für Schönheitsreparaturen, die üblicherweise vom Mieter zu tragen sind. Die Umsatzsteuerbefreiung gilt nicht für Waren die für unternehmerische Zwecke verwendet werden sollen, insbesondere die Weiterlieferung von Waren. Die Umsatzsteuerbefreiung ist auch ausgeschlossen für jegliche Kosten in Verbindung mit dem Kauf, Verkauf oder die Erstellung, den Bau oder den Abriss von Immobilien (Maklerkosten, Notar- und Rechtsanwaltsgebühren, Vermessungen, Erschließung, etc.).

Manche Waren oder Leistungen werden nur mit dem reduzierten Umsatzsteuersatz von 7% besteuert – kann das Verfahren hier auch angewendet werden?

Selbstverständlich gilt die Umsatzsteuerbefreiung auch für den reduzierten Umsatzsteuersatz von 7%.

Bin ich verpflichtet an diesem Verfahren teilzunehmen?

Nein, eine Verpflichtung für Unternehmer, umsatzsteuerbefreite Lieferungen und Leistungen anzubieten, besteht nicht. Man sollte jedoch das Marktpotential im Auge behalten. Wenn ein Unternehmer sich gegen die Möglichkeit der Umsatzsteuerbefreiung entscheidet, werden die US-Streitkräfte und deren Mitglieder der in der Regel bei einem Wettbewerber einkaufen, der das Verfahren anbietet.

Wieso verwenden die Amerikaner nicht das Tax-Free Shopping Programm?

Dieses Programm steht nur Touristen zur Verfügung. Voraussetzungen sind bspw., dass die Waren vom Käufer selbst innerhalb von drei Monaten nach dem Kauf im persönlichen Reisegepäck ausgeführt und bei der Ausreise aus der EU zollamtlich bestätigt werden. Die hier stationierten Mitglieder der Streitkräfte bleiben jedoch üblicherweise mehrere Jahre in

Deutschland und führen die Waren auch nicht im persönlichen Reisegepäck aus. Weiterhin sind im Rahmen des Tax-Free Shopping Programms für Touristen u.a. in Deutschland erbrachte Dienstleistungen sowie Ausrüstungsgegenstände für private Fahrzeuge von der Steuerbefreiung ausgenommen, jedoch im Falle der Mitglieder der Streitkräfte bei Verwendung von VAT Formularen umsatzsteuerbefreit.

Kann der Amerikaner nicht einfach die Umsatzsteuer am Flughafen oder beim Finanzamt ausbezahlt bekommen?

Derartige Verfahren existieren nicht bzw. sind für die Streitkräfte und deren Mitglieder nicht vorgesehen (siehe auch oben zu Tourist Tax Free Shopping).

Was ist der Unterschied zwischen dem vereinfachten- und dem Regelverfahren (unter 2.500 Euro bzw. 2.500 Euro und darüber)?

Das Bundesministerium der Finanzen hat bei Einkäufen zum privaten Ge- oder Verbrauch zwei Verfahren anerkannt. Das vereinfachte Verfahren ermöglicht dem Mitglied der Streitkräfte mit dem entsprechenden Formular bis zu einem Wert von 2.499,99 Euro netto mit gewissen Vereinfachungen als Beschaffungsbeauftragter der Truppe (im Namen der Beschaffungsstelle) einzukaufen. D.h. das Mitglied der Truppe bestellt oder sucht die Ware oder Leistung aus und bezahlt diese direkt in bar oder aus seinem eigenen Konto, bzw. mittels eigener Kreditkarte. Im sogenannten Regelverfahren für Einkäufe von 2.500 Euro (netto) oder mehr schreibt das Bundesministerium der Finanzen strengere Kontrollen vor, um Missbrauch zu vermeiden. Im Regelverfahren müssen Sie dem Mitglied der Truppe ein an die Beschaffungsstelle der Truppe ausgestelltes Angebot bzw. einen Kostenvoranschlag erstellen. Das Mitglied der Truppe reicht dieses Angebot bei der Beschaffungsstelle zur Prüfung ein. Bei positiver Prüfung erstellt die Beschaffungsstelle einen entsprechenden Beschaffungsauftrag (VAT-Formular), welcher vom Mitglied der Truppe an den Unternehmer übermittelt wird. Nach erfolgter Lieferung erstellt der Unternehmer eine reine Netto-Rechnung im Namen der Beschaffungsstelle. Die Bezahlung im Regelverfahren muss in unbar und über die Beschaffungsstelle erfolgen. Das Mitglied der Truppe ist nicht befugt Zahlungen selbst in bar, per Überweisung oder Kreditkarte vorzunehmen. Die Beschaffungsstelle verlangt daher vom Mitglied die Vorlage (eines oder mehrerer) bestätigten Bankschecks über den vollen Nettobetrag. Dieser Bankscheck ist zahlbar gegenüber der Beschaffungsstelle und dem Unternehmer. Das Mitglied übermittelt den Bankscheck an den Unternehmer, welcher diesen Scheck ganz normal auf sein Bankkonto einzahlt.

Ein Scheck bei Einkäufen oberhalb von 2.499 Euro? Unser Unternehmen nimmt keine Schecks an - wie können wir den Verkauf trotzdem durchführen?

Schecks sind gültige Zahlungsmittel. Die meisten Firmen verweigern die Annahme von Schecks wegen des Deckungsrisikos. Bei dem von den Beschaffungsstellen vorgeschriebenen Verfahren werden jedoch ausschließlich Bankschecks anstelle von persönlichen Schecks verwendet. Bankschecks sind vom Kunden voll "bezahlt", werden von der Bank unterschrieben und sind zahlbar mit bankeigenen Mitteln. D.h. es handelt sich um ein sicheres Zahlungsinstrument mit einem höchst geringen Deckungsrisiko. Das Bundesministerium der Finanzen fordert bei Einkäufen von 2.500 Euro oder mehr eine unbare Zahlung durch die Beschaffungsstelle. Aus internen organisatorischen Gründen ist es den US-Streitkräften nicht möglich Gelder der Mitglieder zu vereinnahmen um diese an die verschiedensten Unternehmer deutschlandweit zu überweisen. Ein Bankscheck, ausgestellt auf die Beschaffungsstelle und den Unternehmer, erfüllt die Vorgaben des Finanzministeriums und ist ein sicheres Zahlungsmittel.

Kann man kleinere Transaktionen/Verkäufe über einen Zeitraum sammeln (Ausbezahlung der Umsatzsteuer einmal im Monat/Quartal/Jahr)?

Dies ist möglich, jedoch muss der Unternehmer spätestens am Ende des jeweiligen Monats die Rechnungskorrekturen vornehmen. Eine Übertragung auf den Folgemonat ist nicht zulässig. Es muss an dieser Stelle auch auf Missbrauchspotential hingewiesen werden. Wenn ein Mitglied der US-Streitkräfte am Ende eines Monats z.B. mehrere Kassenzettel in Verbindung mit einem Beschaffungsauftrag und einem Abwicklungsschein zur Abrechnung vorlegt, sollte sichergestellt sein, dass alle diese Kassenzettel auch von Einkäufen dieser berechtigten Person stammen. Es gab in der Vergangenheit Missbrauchsfälle, bei welchen Kunden verschiedenste Kassenzettel aus Einkaufswagen im Parkplatz sammelten, um sich die Umsatzsteuer (für nicht getätigte Einkäufe) ausbezahlen zu lassen. Ein Mechanismus zur Verhinderung solchen Missbrauchs kann zum Beispiel sein, direkt beim Kauf den Namen des Kunden auf der Rückseite des Kassenzettels zu vermerken und mit einem Stempel zu versehen. Eine andere Möglichkeit ist das Sammeln von Kassenzetteln nicht zu erlauben und jeden Einkauf nur sofort nach Bezahlung an der Registrierkasse zu bearbeiten.

Der Amerikaner legt dem Unternehmer ein Formular für das vereinfachte Verfahren vor (gültig bis zu einem Einkauf von 2.499,99 Euro) – kann ich das Formular ändern und einen höheren Betrag eintragen – die Felder sind ja vorhanden?

Das ist nicht möglich, da es sich um einen amtlichen Beschaffungsauftrag handelt. Die sich daraus ergebende Einkaufsgenehmigung im vereinfachten Verfahren (s.o.) gilt nur bis zu dieser Betragsgrenze. Nur die amtliche Beschaffungsstelle ist befugt, durch eine entsprechende Auftragserteilung den Rahmen zu erweitern.

Wenn bei einem Einkauf die Betragsgrenze von 2.499,99 Euro für das vereinfachte Verfahren überschritten wird, kann man den Einkauf auf zwei oder mehr Formulare aufteilen?

Nein, dies ist unzulässig. Ein einheitliches Geschäft darf nur unter Verwendung eines Formulars abgewickelt werden. Es ist nicht zulässig einen Einkauf über mehrere Formulare des vereinfachten Verfahrens zu verteilen, da hierdurch die Vorgaben des Regelverfahrens zur Verhinderung von Missbrauch umgangen würden.

Wie sehen diese Formulare aus bzw. wie werden diese Formulare bezeichnet?

Bei Einkäufen zum privaten Ver- oder Gebrauch legt das Mitglied der Truppe dem Unternehmer insgesamt drei Formulare vor:

1. den Beschaffungsauftrag der amtlichen Beschaffungsstelle (AE Form 215-6B) im Original mit zwei Durchschlägen (weiß und rosa bekommt der Kunde zurück, gelb verbleibt beim Unternehmer).
2. den Lieferschein (Seite 1 des Abwicklungsscheins; alle Durchschläge verbleiben beim Unternehmer)
3. die Empfangsbestätigung (Seite 2 des Abwicklungsscheins - alle Durchschläge verbleiben beim Unternehmer)

Diese Formulare werden im Paket ausgegeben und sind zusammengeheftet. Dieses Formular-Paket wird umgangssprachlich als „VAT Form“ bezeichnet.

Was muss noch beachtet werden?

Der Verkauf erfolgt immer im Namen und auf Rechnung der Beschaffungsstelle (also nicht direkt an das Mitglied der US-Streitkräfte). Rechtlich betrachtet liegen zwei Leistungen vor: 1. der umsatzsteuerfreie Verkauf an die Beschaffungsstelle und 2. die Weitergabe dieser umsatzsteuerfreien Ware oder Dienstleistung von der Beschaffungsstelle an das Mitglied.

Eine Bestellung oder Beauftragung direkt durch ein Mitglied der Truppe ohne Mitwirkung durch die Beschaffungsstelle (d.h. ohne Vorlage des Beschaffungsauftrages) muss die Berechnung der Umsatzsteuer beinhalten.

Bei Beschaffungen bis 2.499,99 Euro (Netto) ist das Mitglied bei Vorlage des Beschaffungsauftrags Einkaufsbeauftragter der amtlichen Beschaffungsstelle. D.h. nur bei Vorlage dieses Formulars darf das Mitglied umsatzsteuerfrei einkaufen. Ein "Nachliefern" des Beschaffungsauftrags ist nicht zulässig.

Bei Beschaffungen von 2.500 Euro oder mehr (Netto) ist das Mitglied ebenfalls nur autorisiert eine umsatzsteuerfreie Bestellung/Beauftragung auszulösen, wenn das Mitglied den entsprechenden, nach Prüfung des Angebots bzw. Kostenvoranschlags von der Beschaffungsstelle ausgestellten, Beschaffungsauftrag vorlegt. In solch einem Fall ist das Mitglied nur Empfangsberechtigter der umsatzsteuerfreien Ware oder Leistung.

Bei der Rechnungsstellung ist auf folgendes zu achten:

- Rechnungstellung an die Beschaffungsstelle
- Umsatzsteuer muss mit 0% ausgewiesen werden
- Umsatzsteuerbetrag muss mit 0 Euro ausgewiesen werden
- Der folgende Vermerk zur Begründung der Umsatzsteuerbefreiung muss auf der Rechnung erscheinen:
"Umsatzsteuerbefreit nach Art. 67 Abs. 3 NATO-ZAbk"
- Ein nachträgliches "Heilen" einer Transaktion etwa durch nachträglichen Austausch der Vertragsparteien ist unzulässig

Bitte achten Sie auf den Gültigkeitszeitraum in Feld 3 des Beschaffungsauftrags. Es ist ein Ausgabedatum und ein Verfallsdatum vorhanden. Umsatzsteuerfreie Bestellungen sind nur innerhalb dieses Zeitraumes gültig.

Was passiert im Falle der Nichteinhaltung der vom Bundesministerium der Finanzen vorgeschriebenen Anforderungen für die Umsatzsteuerbefreiung?

Sollte bei einer Umsatzsteuerprüfung ein Verstoß festgestellt werden, kann dies eine nachträgliche Umsatzsteuerforderung zur Folge haben.

Darf ich/muss ich den Dienstaussweis des Amerikaners kopieren?

Bitte sehen Sie davon ab, Kopien des Dienstaussweises zu verlangen oder diese ungefragt anzufertigen. Aus Sicherheitsgründen ist es den Mitgliedern der US-Streitkräfte untersagt, Kopien von ihren Dienstaussweisen anzufertigen oder anfertigen zu lassen. Zudem ist eine Kopie des Dienstaussweises für die Umsatzsteuerbefreiung nicht erforderlich. Der Unternehmer sollte sich jedoch den Dienstaussweis vorlegen lassen und im Wege eines Namensabgleichs mit Feld 6 oder 9 des Beschaffungsauftrags sicherstellen, dass der Käufer tatsächlich die im Beschaffungsauftrag ausgewiesene berechnete Person ist.

Wo kann man die Anforderungen an die Umsatzsteuerbefreiung für Mitglieder der US-Streitkräfte nachlesen (offizielle, rechtlich verbindliche Informationen)?

Sie können die entsprechenden Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen sowie eine Liste der amtlichen Beschaffungsstellen der US-Streitkräfte auf folgender Webseite im PDF-Format beziehen: www.bund.bfm.de

Zusätzlich kann Ihnen Ihr Steuerberater dieses Dokument zur Verfügung stellen.

Wenn der Amerikaner keine Umsatzsteuer bezahlt, muss der Unternehmer diese dann zahlen?

Nein, für Lieferungen und Leistungen, die nach dem vorgeschriebenen Verfahren korrekt abgewickelt werden, muss der Unternehmer keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen.

Kann dieses Verfahren auch bei Rabattaktionen angewendet werden? Wenn wir z.B. ein Sonderangebot mit z.B. 25% Rabatt haben? Bekommt der Amerikaner da nicht "doppelten Rabatt"?

Selbstverständlich besteht die Möglichkeit der Umsatzsteuerbefreiung auch in einem solchen Fall. Es handelt sich um einen normalen Verkauf, nur zu einem niedrigeren Preis.

Kann dieses Verfahren bei Internet-Verkäufen angewendet werden?

Dies ist sehr schwer umsetzbar, da der Beschaffungsauftrag von einer amtlichen Beschaffungsstelle erfolgen muss. Die Rechnung muss gegenüber der Beschaffungsstelle gestellt werden. Bei einer Bestellung von einem Kundenkonto, welches auf das Mitglied läuft, sind diese Vorgaben nicht erfüllt (Soldat bestellt in seinem Namen, die Rechnungsstellung erfolgt auf seinen Namen). Gleiches gilt auch bei Online Auktionen, welche immer ein Kundenkonto voraussetzen.

Eine Möglichkeit wäre, dem Kunden anzubieten den Beschaffungsauftrag und den Abwicklungsschein per Post zu schicken (postalische Bestellung). Durch den Erhalt der Dokumente durch den Unternehmer würde die Bestellung ausgelöst. Dies gilt zumindest für Einkäufe im vereinfachten Verfahren bis 2.499,99 Euro (siehe Erläuterungen weiter oben).

Wir bestehen bei einer Bestellung auf eine Anzahlung wie funktioniert das?

Das Mitglied der Streitkräfte muss für eine Bestellung immer einen Beschaffungsauftrag vorlegen. Ist diese Voraussetzung erfolgt, kann bei Bestellungen im vereinfachten Verfahren bis 2.499,99 Euro (siehe oben) eine Anzahlung direkt durch das Mitglied getätigt werden. Bei Bestellungen im Regelverfahren von 2.500 Euro oder mehr muss die Zahlung, also auch die Anzahlung, unbar erfolgen. Das Mitglied muss also, neben dem Beschaffungsauftrag, einen Bankscheck in Höhe des Anzahlungsbetrags vorlegen. Die abschließende Zahlung erfolgt dann durch einen zweiten Bankscheck für den noch offenen Betrag. Nimmt ein Unternehmer eine Bestellung oder eine Anzahlung von einem Mitglied der Streitkräfte ohne Vorlage eines Beschaffungsauftrags an, wird ein Vertrag direkt zwischen dem Unternehmer und dem Mitglied geschlossen. In diesem Fall wird keine Befreiung der Umsatzsteuer gewährt. Ein nachträgliches „Heilen“ einer Transaktion durch späteren Austausch der Vertragspartner ist nicht gestattet (siehe oben).

Der Amerikaner möchte den Kauf finanzieren - wie geht das?

Bei einer Finanzierung von einem Einkauf bis zu 2.499,99 Euro wird der Finanzierungsantrag gestellt, und bei Genehmigung und durchgeführtem Kauf erhält der Unternehmer die entsprechende Zahlung vom Finanzierungsdienstleister.

Bei einer Finanzierung von einem Einkauf von 2.500 Euro oder mehr wird es etwas komplizierter. In der Regel wird die Bank die Gelder nicht in Form eines Bankschecks zur Verfügung stellen, sondern die Gelder direkt an den Verkäufer überweisen, um sicherzustellen, dass die Ware oder Leistung auch bezahlt wird. Damit wird aber eine Vorgabe des Bundesministeriums der Finanzen verletzt, da im Regelverfahren Zahlungen nur unbar und nur durch die Beschaffungsstelle erfolgen können. In solchen Fällen verwenden die US-Streitkräfte daher eine doppelte Abtretungserklärung. Zuerst tritt der Kunde den Auszahlungsanspruch des Darlehens an die Beschaffungsstelle ab. Im zweiten Teil der doppelten Abtretungserklärung tritt

die Beschaffungsstelle den Auszahlungsanspruch an den Unternehmer ab. Somit ist die Form gewahrt. Der Unternehmer sollte diese doppelte Abtretungserklärung sorgfältig aufbewahren.

Wie gestaltet sich die Vorgehensweise bei einem Kauf bis 2.499,99 Euro (Netto) in der Praxis?

- Das Mitglied der Streitkräfte sucht sich die Ware oder Leistung aus und legt dem Unternehmer einen Beschaffungsauftrag vor (mit angeheftetem Abwicklungsschein/Empfangsbestätigung).
- Der Unternehmer prüft den Gültigkeitszeitraum auf dem Beschaffungsauftrag (Feld 3). Die Bestellung muss innerhalb des dort bezeichneten Zeitraums erfolgen. Die eigentliche Lieferung kann später erfolgen – wichtig ist nur der Tag der Bestellung.
- Der Unternehmer füllt die Formulare zusammen mit dem Mitglied aus (Nettobeträge, Beschreibung der Ware/Dienstleistung, Datum, Unterschriften, etc.) und prüft die Identität des Käufers mittels dessen den Dienstaussweises (Namensabgleich mit Beschaffungsauftrag Feld 6 oder 9).
- Der Unternehmer stellt eine reine Nettorechnung auf die Beschaffungsstelle aus (mit Vermerk warum die Umsatzsteuerbefreiung gewährt wurde, s.o.).
- Das Mitglied der Truppe bzw. der Finanzierungsdienstleister bezahlt den Nettobetrag.
- Der Unternehmer bestellt und liefert bzw. übergibt die Ware bzw. erbringt die Leistung.
- Der Unternehmer übergibt dem Mitglied die weißen und rosafarbenen Kopien des Beschaffungsauftrags und die Rechnung.
- Der Unternehmer übergibt eine Kopie der Nettorechnung, den gelben Durchschlag des Beschaffungsauftrags und den Abwicklungsschein/Lieferschein seinem Steuerberater. Alternativ kann das Mitglied zuerst den vollen Bruttobetrag an der Registrierkasse bezahlen und dann am Kundenserviceschalter um eine Rechnungskorrektur und die Erstattung der Umsatzsteuer unter Vorlage der erforderlichen Dokumente bitten (siehe auch Sammeln von Transaktionen - weiter oben).

Wie ist die Vorgehensweise bei einem Kauf von 2.500 Euro (Netto) oder mehr in der Praxis?

- Das Mitglied der Truppe sucht sich die Ware oder Dienstleistung aus und erbittet ein schriftliches Angebot, welches an die Beschaffungsstelle adressiert sein muss und reicht dieses Angebot bei der Beschaffungsstelle zur Prüfung ein.
- Die Beschaffungsstelle prüft ob die Ware/Dienstleistung umsatzsteuerfrei beschafft werden darf und ob der Antragsteller berechtigt ist, umsatzsteuerfreie Waren/Dienstleistungen durch die Truppe zu erhalten.
- Die Beschaffungsstelle bittet das Mitglied, das gesicherte Zahlungsmittel in Form eines oder mehrerer Bankschecks vorzulegen (zahlbar an Beschaffungsstelle und Unternehmer).
- Die Beschaffungsstelle stellt den Beschaffungsauftrag samt Abwicklungsschein und Empfangsbestätigung aus.
- Das Mitglied übergibt dem Unternehmer den Beschaffungsauftrag (erst jetzt kann der Bestellvorgang erfolgen d.h. die Bestellung oder der Kaufvertrag unterschrieben werden).
- Der Unternehmer prüft den Gültigkeitszeitraum auf dem Beschaffungsauftrag (Feld 3); die Bestellung muss innerhalb dieses Zeitraums erfolgen. Die eigentliche Lieferung kann später erfolgen; wichtig ist der Tag der Bestellung.
- Der Unternehmer füllt die Formulare zusammen mit dem Mitglied aus (Nettobeträge, Beschreibung der Ware/Dienstleistung, Datum, Unterschriften, etc.) und prüft die Identität des Käufers mittels dessen den Dienstaussweises (Namensabgleich mit Beschaffungsauftrag Feld 6 oder 9).
- Der Unternehmer erbringt die Leistung oder übergibt die Ware.
- Das Mitglied übergibt den/die Bankscheck(s).
- Der Unternehmer erstellt eine Nettorechnung im Namen der Beschaffungsstelle.

- Der Unternehmer übergibt die Nettorechnung, die weißen und die rosafarbenen Kopien des Beschaffungsauftrags an das Mitglied.
- Der Unternehmer übergibt eine Rechnungskopie, den gelben Durchschlag des Beschaffungsauftrags und den Abwicklungsschein/Empfangsbestätigung an den Steuerberater.

Im Falle einer Finanzierung muss das Mitglied anstelle der Bankschecks ein Genehmigungsschreiben/Darlehensbestätigung des Finanzierungsdienstleisters mit Betragsangabe vorlegen. Die Beschaffungsstelle stellt daraufhin eine doppelte Abtretungserklärung aus (s.o.), welche dem Unternehmer zusammen mit dem Beschaffungsauftrag und Abwicklungsschein/Empfangsbestätigung vorgelegt wird.

Wohin wende ich mich mit weiteren Fragen?

- An Ihren Steuerberater
- An die entsprechende Dienststelle der US-Streitkräfte in Deutschland unter 0611-143-544-9888 (unter dieser Nummer erreichen Sie einen deutsch & englisch sprechenden Ansprechpartner).